



Satzung

Für ein lebenslanges Bewegen
und einen fairen Umgang miteinander !

Gliederung:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtliche Einbindung

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge und Umlagen

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand nach §26 BGB
- § 13 Präsidium
- § 14 Beirat
- § 15 Kassenprüfer

- § 16 Ablauf von Wahlen bzw. Entscheidungen im Verein
- § 17 Haftung
- § 18 Ordnungen des Vereins
- § 19 Abteilungen

- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Auflösung
- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Inkrafttreten und Aushang

Satzung des MTV Aalen 1846 e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1	1)	Der Verein trägt den Namen „MTV Aalen 1846“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen (Register Nr. VR 50 0026) und hat den Namenszusatz „e.V.“ Im Weiteren wird er „Verein“ genannt.
	2)	Der Verein hat seinen Sitz in Aalen.
	3)	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2	1)	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere fördert er die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung aller Bereiche des Breiten-, Schul-, Gesundheits- und Wettkampfsports sowie der kulturellen Vielfalt. Er bemüht sich um die Förderung eines lebenslangen Bewegens.</p>
	2)	Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
	3)	<p>Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Verein ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Der Verein kann sich an Unternehmen beteiligen, deren Gegenstand auf den Zweck des § 2.1 gerichtet ist und/oder die eine sportbezogene Vermarktung bezwecken, soweit sichergestellt ist, dass durch diese Beteiligung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.</p>

Gemeinnützigkeit

§ 3	1)	<p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
-----	----	--

Rechtliche Einbindung

§ 4	1)	Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen, Ordnungen -Wettkampfbestimmung, Rechtsordnung, Disziplinarordnung, Dopingbestimmungen- und dergleichen des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund), des WLSB (Württembergischer Landessportbund) und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden in deren jeweils gültigen Fassungen.
-----	----	---

Mitgliedschaft

§ 5	1)	Mitglieder des Vereins können natürliche Personen in Form von ordentlichen Mitgliedern oder Förderern sein sowie juristische Personen in Form von außerordentlichen Mitgliedern oder Förderern.
	2)	Die Aufnahme eines Mitglieds im Verein ist schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an den Beirat zu, welcher dann endgültig entscheidet.
	3)	Die Aufnahme und Kündigung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung durch seinen gesetzlichen Vertreter.
	4)	Die ordentliche Mitgliedschaft und die des Förderers beginnt mit Annahme des Antrags durch den Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
	5)	Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6	1)	Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen: <ul style="list-style-type: none"> • eine angemessene Strafzahlung, • einen Verweis, • ein zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb bzw. Veranstaltungen des Vereins oder • Ausschluss gemäß § 7.
	2)	Die ordentlichen Mitglieder und Förderer, welche im Jahr der Mitgliederversammlung mindestens das 16. Lebensjahr vollenden erhalten das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt an der Willensbildung im Verein mitzuwirken. An der Willensbildung in einer Abteilung dürfen nur ordentliche Abteilungsmitglieder mitwirken.
	3)	Die ordentlichen Mitglieder sind mit Einwilligung der jeweiligen Abteilungsleitung

		<p>berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen aus der Satzung bzw. den gültigen Ordnungen zu nutzen.</p> <p>Förderer unterstützen den Verein durch finanzielle Zuwendungen. Sie nehmen die Angebote des Vereins nicht in Anspruch. Sie können entsprechend den ordentlichen Mitgliedern an der Willensbildung teilnehmen.</p>
	4)	<p>Die außerordentlichen Mitglieder können entsprechend der getroffenen Vereinbarung mit dem Vorstand die Einrichtungen des Vereins nutzen bzw. an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.</p> <p>Die Teilnahme an der Willensbildung im Verein ist ausgeschlossen. Es besteht kein aktives und passives Wahlrecht.</p>
	5)	<p>Mitglieder anerkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins, deren Durchführungsverordnungen und rechtlichen Einbindungen.</p> <p>Alle Mitglieder haben sich gemäß des Fair-Play-Gedanken zu verhalten. Dies beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anerkennung und Einhaltung der Wettkampffregeln • den partnerschaftlichen Umgang mit dem Gegner und Sportpartner • auf gleiche Chancen und Bedingungen achten • das Gewinnmotiv zu „begrenzen“ - kein Sieg um jeden Preis • Haltung in Sieg und Niederlage bewahren
	6)	<p>Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung ihres Beitrags. Diese Pflicht kann nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, für eine bestimmte Zeitperiode und durch Einwilligung des Vorstands ausgesetzt werden.</p>
	7)	<p>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.) d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft

§ 7	1)	<p>Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie bei juristischen Personen durch Auflösung des Mitglieds. Minderjährige bedürfen bei Austritt der Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter.</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des vereinbarten Beitragszeitraums erfolgen.</p> <p>Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind in Absatz 3 benannt.</p> <p>Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche erworbenen Anrechte an den Verein.</p>
	2)	<p>Die außerordentliche Mitgliedschaft endet gemäß der Vereinbarung mit dem Vorstand oder bei Verstoß gegen Grundsätze aus dieser Satzung durch Präsidiumsbeschluss.</p>
	3)	<p>Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • die Bestimmungen aus der Satzung nicht eingehalten werden, • die Richtlinien und die Interessen des Vereins grob verletzt werden bzw. das Mitglied sich im Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält, • Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins missachtet und/oder • wenn ein Mitglied länger als 3 Monate nach schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Eine Aufforderung durch Mail ist ausreichend. <p>Der Ausschluss kann durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verfügt werden. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Beirat zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Der Beirat entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.</p> <p>Der Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags für den Beitragszeitraum nicht auf. Bereits bezahlte Umlagen werden nicht zurückbezahlt.</p> <p>Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände. Insbesondere Vereinsgelder sind umgehend dem Vorstand auszuhändigen.</p>
	4)	Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Beiträge und Umlagen

§ 8	1)	<p>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt das Präsidium.</p> <p>Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.</p> <p>Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgesetzt. Mit Genehmigung durch den Vorstand werden sie für Abteilungsmitglieder erhoben.</p> <p>Bei finanziellen Schwierigkeiten oder der Finanzierung besonderer Maßnahmen können Umlagen durch die Mitgliederversammlung eingeführt werden. Pro Mitgliedsjahr besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.</p> <p>Abteilungsumlagen bzw. regelmäßige Zusatzbeiträge können durch die jeweilige Abteilungsversammlung eingeführt werden. Abteilungsumlagen und Zusatzbeiträge bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.</p> <p>Eine Aufnahmegebühr kann vom Präsidium festgelegt werden.</p>
	2)	<p>Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.</p> <p>Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel durch den Verein per Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.</p> <p>Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug.</p>

	3)	<p>Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.</p> <p>Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.</p>
--	----	---

Organe des Vereins

§ 9	1)	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB 3. das Präsidium 4. der Beirat
-----	----	--

Mitgliederversammlung

§ 10	1)	<p>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, an der alle ordentlichen Mitglieder und Förderer an der Willensbildung im Verein teilnehmen können. Als Versammlung der Mitglieder hat sie alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch Gesetz und diese Satzung zuteilwerden. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entgegennahme des Berichts des Vorstands • die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und die Genehmigung des Jahresabschlusses • die Entlastung des Vorstands und Präsidiums • Entgegennahme der Wirtschaftspläne für das laufende Jahr • die Wahl der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder • die Wahl der Kassenprüfer und Beiratsmitglieder • die Beschlussfassung über Anträge
	2)	<p>Der Vorstand ruft im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Beiratsvorsitz jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem gesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Post und den Aalener Nachrichten.</p>
	3)	<p>Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor dem Termin schriftlich und mit Begründung an die Anschrift des Vereins zu senden. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Förderer sowie die Organe des Vereins. Fristgerecht eingegangene Anträge werden auf der Internetseite des Vereins mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgemacht.</p> <p>Später gestellte Dringlichkeitsanträge können nur mit Einwilligung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Behandlung kommen. Alle Anträge die einer größeren Mehrheit bedürfen als der einfachen Mehrheit sind dabei ausgeschlossen.</p>
	4)	<p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Vorstand und Präsidium sind wie alle ordentlichen Mitglieder und Förderer mit je einer Stimme stimmberechtigt.</p> <p>Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur erforderlich, wenn ein Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder Förderers in der Versammlung gestellt wird.</p>

5)	Die Leitung der Sitzung obliegt in der Regel dem Vorsitzenden des Beirats. Im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Ist keiner dieser Beiräte anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsvorsitzenden aus ihren Reihen. Er sollte kein Mitglied des Vorstands bzw. Präsidiums sein.
6)	Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und Präsidiums sowie deren Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des Versammlungsleiters bzw. Wahlleiters, der nicht Vorstand oder Präsidiumsmitglied bzw. Anwärter auf eine der zu wählenden Positionen ist. Sollten Vorstands-, Präsidiumsmitglieder oder ein Anwärter den Versammlungsvorsitz inne haben muss für die Entlastung sowie die Wahl der Vorstände und Präsidiumsmitglieder ein Wahlleiter aus dem Kreis der Versammlung bestimmt werden.
7)	Es können nicht anwesende ordentliche Mitglieder und Förderer in Vereinsämter gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einwilligung in der Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Wahlleiter vorgelegt wird.
8)	Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
9)	Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel in den Jahren mit geraden Zahlen auf maximal zwei Jahre folgende Mitglieder des Vorstands und Präsidiums sowie einen Kassenprüfer und ein Beiratsmitglied: <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorsitzende/r • Schatzmeister/in • den/die Schriftführer/in und • mindestens ein weiteres Präsidiumsmitglied • Kassenprüfer/in (1) • Beiratsmitglied (1) Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel in den Jahren mit ungeraden Zahlen auf maximal zwei Jahre folgende Mitglieder des Vorstands und Präsidiums sowie einen Kassenprüfer und ein Beiratsmitglied: <ul style="list-style-type: none"> • 2. Vorsitzende/r • Geschäftsführende/r Vorsitzende/r • weitere mindestens zwei Präsidiumsmitglieder • Kassenprüfer/in (2) • Beiratsmitglied (2)
10)	Folgende Entscheidungen sind grundsätzlich von der Mitgliederversammlung zu treffen. Die einfache Mehrheit ist ausreichend: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Vereinsvertreter gemäß § 10 Abs. 9 dieser Satzung • Auf Antrag des Beirats die Abberufung von Vereinsvertretern gemäß § 10 Abs. 9 dieser Satzung • die Einführung, Abschaffung bzw. Festlegung von Vereinsumlagen Einer höheren Mehrheit als der einfachen bedarf: <ul style="list-style-type: none"> • Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gemäß § 20 und § 21 dieser Satzung • Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen bei denen die Eigenständigkeit des Vereins aufgegeben wird (Fusion) bedarf einer zwei Drittel Mehrheit.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11	1)	<p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner beiden Stellvertreter einzuberufen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind, • mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine solche Versammlung schriftlich beantragen, • der Beirat diese mehrheitlich beschließt. <p>Innerhalb von 6 Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragsstellung muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.</p> <p>Für die Einberufung und Einbringung von Anträgen sowie den Ablauf gelten bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.</p>
------	----	--

Vorstand nach § 26 BGB

§ 12	1)	<p>Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Er führt den Verein entsprechend der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Satzung, den vom Präsidium genehmigten Wirtschaftsplänen sowie der Regelungen in den verschiedenen Ordnungen des Vereins.</p> <p>Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem/der 1. Vorsitzenden b) dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in) c) dem/der Geschäftsführende/n Vorsitzenden (Stellvertreter/in) d) dem/der Schatzmeister/in
	2)	Die Vorstände vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind berechtigt zur Einzelvertretung.
	3)	Die Wahl des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren und gemäß § 10 (9). Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Eintragung des Nachfolgers im Vereinsregister im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
	4)	<p>Die Vorstandssitzung beruft und leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter.</p> <p>Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, in dringenden Fällen selbständige Entscheidungen im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und des Wirtschaftsplans zu treffen. Hierfür ist bei der nächsten Vorstandssitzung die nachträgliche Genehmigung des Vorstands einzuholen.</p>
	5)	<p>Der Vorstand hat die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu treffen. Er ist für alle Aufgaben aus der Satzung zuständig soweit sie durch die Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand verantwortet unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausarbeitung und Umsetzung der Wirtschaftspläne sowie deren Finanzierung • die Verwaltung des Vereinsvermögens • die Aufnahme oder Nichtaufnahme von neuen Mitgliedern • die Genehmigung neuer Geschäftsordnungen der Abteilungen sowie neuer Abteilungsausschussmitglieder, wie Abteilungsleitung und Kassierer • die Genehmigung von Abteilungsbeiträgen und -umlagen
	6)	Zur Aufgabenbewältigung und zur Weiterentwicklung des Vereins können vom

		Vorstand Mitarbeiter beschäftigt, eine Geschäftsstelle eingerichtet und Ausschüsse gebildet werden.
--	--	---

Präsidium

§ 13	1)	<p>Das Präsidium kontrolliert und unterstützt den Vorstand in seiner Funktion als Geschäftsführungsorgan.</p> <p>Das Präsidium besteht aus dem Vorstand gemäß § 12, dem/der Schriftführer/in und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.</p> <p>Im Weiteren ist der/die Leiter/in der Geschäftsstelle ohne Stimmrecht Mitglied des Präsidiums.</p>
	2)	<p>Das Präsidium wird in der Regel auf zwei Jahre gemäß § 10 (9), von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und ist zur Wiederwahl zugelassen.</p> <p>Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt des Vorstands bzw. Präsidiumsmitglieds.</p> <p>Sollte ein Mitglied des Vorstands bzw. Präsidiums ausscheiden, kann das Präsidium die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.</p>
	3)	<p>Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die von einem der drei Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 8 Tagen sollte insbesondere bei wichtigen Entscheidungen eingehalten werden.</p> <p>Vorstands- und Präsidiumssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied gemäß § 12 der Satzung, anwesend sind.</p>
	4)	<p>Für die Einberufung von Sitzungen bzw. bei dringlichen Beschlussfassungen können im Vorstand und Präsidium die digitalen Medien genutzt werden (Mobiltelefon, Mail, SMS, usw.). Aus Beweissicherungsgründen sollte bei Entscheidungen eine Notiz gefertigt werden.</p>
	5)	<p>Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern – insbesondere für die des Vorstands für dessen Vorstandstätigkeit – eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.</p>
	6)	<p>Das Präsidium hat folgende satzungsgemäßen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung der Wirtschaftspläne sowie deren Finanzierung. • Genehmigung von Zusatzinvestitionen. • Gründung oder Schließung von Abteilungen. • Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern. • Die Einstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern. Ausgenommen die Einstellung von Beschäftigten zur Aufgabenbewältigung der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand alleine. <p>Folgende Präsidiumsaufgaben bedürfen der Einwilligung durch den Beirat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung über den An-, Verkauf oder Belastung von Grundstücken sowie grundsätzlichen Veränderungen an den Vereinsimmobilien. • Neu erstellte und geänderte Ordnungen. • Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

	7)	Der Vorstand und das Präsidium ist dem Beiratsvorsitz auskunftspflichtig. Der Beiratsvorsitzende bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter kann ohne Stimmrecht an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen und Protokolle anfordern.
--	----	--

Beirat

§ 14	1)	<p>Der Beirat ist das beratende und kontrollierende Organ des Vereins sowie die vereinsinterne letzte Rechtsinstanz. Er ist nur der Satzung sowie den Entscheidungen der Mitgliederversammlung verpflichtet.</p> <p>Der Beirat besteht aus dem nicht stimmberechtigten Präsidium gemäß § 13 und folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem/der Ehrenvorsitzende/n, b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern, c) bis zu 5 Mitglieder, welche mit dem Sport nahestehenden Organisationen verbunden sind und vom Beirat berufen werden sowie d) bis zu zwei ordentliche Mitglieder oder Förderer die von der Mitgliederversammlung berufen werden. <p>Ist eine Position unbesetzt bleibt diese Position bis zu deren Neubesetzung bzw. Ernennung frei.</p> <p>Die Beiratsmitglieder gemäß Punkt a) und b) sind Mitglied auf Grund ihrer Funktion im Verein. Ihre Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Ausscheiden aus dieser Funktion. Beiratsmitglieder gemäß Punkt c) und d) sind auf maximal 2 Jahre berufen.</p>
	2)	<p>Der Beirat hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Eine Sitzung hat dabei einen Monat vor der Mitgliederversammlung als Vorbereitung darauf zu erfolgen. Über weitere Sitzungen hat der Beirat selbst zu entscheiden.</p> <p>Der Beirat wählt direkt im Anschluss an die Mitgliederversammlung aus seinem Kreis einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Diese Vorsitzenden dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein und sind gewählt bis einschließlich der nächsten Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Einberufung von Beiratssitzungen erfolgt durch den Beiratsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie hat 10 Tage vor der Sitzung schriftlich bzw. digital zu erfolgen.</p> <p>Auf Anforderung des Vorstands hat der Beiratsvorsitz innerhalb von 4 Wochen eine Beiratssitzung einzuberufen und abzuhalten.</p> <p>Die Leitung der Sitzung obliegt dem Beiratsvorsitzenden bzw. bei Verhinderung seinem Stellvertreter.</p>
	3)	<p>Der Beirat ist bei Sitzungen bei einer Anwesenheitsquote von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Der Beiratsvorsitzende bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.</p> <p>Bei den Beschlüssen des Beirats handelt es sich um Empfehlungen, diese haben keine bindende Wirkung für die Organe des Vereins.</p> <p>Der Beirat kann in seiner Form als Kontrollorgan des Vereins mit Mehrheitsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und Anträge für Mitgliederversammlungen formulieren.</p> <p>Der Beirat entscheidet ob Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglieder nebenberuflich oder hauptamtlich angestellt werden können.</p> <p>Im Weiteren ist der Beirat die Rechtsinstanz des Vereins. Er entscheidet z.B. über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge bzw. Ausschlüsse des Präsidiums.</p>

	4)	Die Beiratsmitglieder sind im Sinne des Vereins und dieser Satzung zur Geheimhaltung verpflichtet.
--	----	--

Kassenprüfer

§ 15	1)	Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Im Wechsel wird jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand und Präsidium angehören darf. Diese haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
------	----	--

Ablauf von Wahlen bzw. Entscheidungen im Verein

§ 16	1)	Die zur Wahl stehenden Mitglieder dürfen nicht als Wahlleiter fungieren. Die Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung oder im Gesetz bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht gegeben gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Vorstands-, Präsidiums- und Abteilungsausschussentscheidungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
------	----	---

Haftung

§ 17	1)	Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
	2)	Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

Ordnungen des Vereins

§ 18	1)	Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung sondern unterstützen deren Umsetzung. Der Verein gibt sich mindestens folgende Ordnungen: <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung • Finanzordnung • Sport- und Ehrungsordnung Die Ordnungen sind vom Präsidium zu beschließen und sind für alle Mitglieder bindend. Sie können am Sitz des Vereins eingesehen werden.
------	----	--

Abteilungen

§ 19	1)	Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums gegründet bzw. geschlossen.
	2)	Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung und den Abteilungsausschuss geleitet Der Abteilungsausschuss besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • dem/der Abteilungsleiter/in, • mindestens ein/e Stellvertreter/in, • ein/e Kassierer/in und • den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden. Die Verantwortlichen einer Abteilung sind auf maximal zwei Jahre gewählt.
	3)	Die Abteilung gibt sich eine Geschäftsordnung durch die Abteilungsversammlung, die die Führung der Abteilung regelt. Diese Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Jede Abteilung muss innerhalb der ersten 3 Monate eines Jahres eine Abteilungsversammlung abhalten. Es ist dabei ein Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr von der Abteilungsleitung abzugeben. Dieser Bericht enthält Informationen über die Geschehnisse in der Abteilung und über die Abteilungsfinanzen. Der Ablauf der Abteilungsversammlung orientiert sich an den Vorgaben dieser Satzung über die Mitgliederversammlung. Die Einladung, Berichte und Protokolle sind dem Vorstand zuzuleiten. Der Vorstand kann an den Sitzungen der Abteilung teilnehmen und ist stimmberechtigt. Er kann im Bedarfsfall die Abteilungsleitung auf Grund seiner Verantwortung für den Verein an sich nehmen. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Satzungsänderungen

§ 20	1)	Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, für den eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Förderer erforderlich ist. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Förderer.
	2)	Der Vorstand ist ermächtigt notwendige formale Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Auflösung

§ 21	1)	Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
	2)	Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Gerichtsstand

§ 22	1)	Der Gerichtsstand ist Aalen.
------	----	------------------------------

Inkrafttreten und Aushang

§ 23	1)	Diese Satzung wurde am 11.04.2014 durch die Mitgliederversammlung geändert und neu gefasst. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wird am Sitz des Vereins hinterlegt.
------	----	---

Satzungsneufassung wurde beschlossen:

Aalen, 11.04.2014

(1. Vorsitzender)

(1. Vorsitzender neu)

(2. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender neu)

(Protokollführer)

(Geschäftsführender Vorsitzender neu)

(Schatzmeister neu)